Leistungsbericht 2007 der Abteilung Wasserrecht (MA 58)

Die Abteilung Wasserrecht (MA 58) ist für die Bürgerinnen und Bürger Anlaufstelle für die großen Rechtsbereiche Wasser- und Schifffahrtswesen, aber auch für viele weitere, teilweise nicht so bekannte Anliegen. Zu diesen Anliegen gehören die Jagd, die Fischerei, die Tierhaltung oder die Landwirtschaft, die unter dem Begriff "Landeskultur" zusammengefasst werden. Auch der zunehmend in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geratene Bereich Gentechnik ist ein Hauptanliegen der Abteilung.

Im Jahr 2007 hat sich der Aktionsradius der MA 58 als reine Rechtsdienststelle, abgesehen von den agrartechnischen Amtssachverständigen, erweitert. Verwaltungsstrafverfahren werden ab Februar 2008 im Hinblick auf das Wiener Reinhaltegesetz von der MA 58 vollzogen.

Projekt- und Schwerpunktüberblick 2007

Gentechnik

Weitere Mitarbeit im Europäischen Netzwerk gentechnikfreier Regionen

Wasserrecht

- Die sogenannte "Feinstaubarme Musterbaustelle" wurde von der MA 58 mit wasserrechtlicher Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zur flächendeckenden Staubbindung der Baustraßen während der Bauphase sowie zur anschließenden Bewässerung im Oktober 2007 genehmigt.
- Im Bereich Margaretengürtel-Kennedybrücke und Kennedybrücke-St. Veit Brücke konnte den Wiener Linien die wasserrechtliche Bewilligung zur Sanierung der rechten Wienflussmauer erteilt werden.

Landwirtschaftsrecht

- Die im März 2008 erneut stattfindende Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Wiener Landwirtschaftskammer wird von der MA 58 bereits seit Monaten intensivst vorbereitet.
- Im November 2007 konnte im Wiener Landtag erneut der alle zwei Jahre zu präsentierende Wiener Landwirtschaftskammerbericht verabschiedet werden. Dieser in Zusammenarbeit mit der Wiener Landwirtschaftskammer erstellte Bericht gibt den Bürgerinnen und Bürgern einen ausführlichen Überblick über die Situation der Wiener Landwirtschaft.

Neu in der MA 58: Verwaltungsstrafverfahren

Das im Februar 2008 in Kraft tretende Wiener Reinhaltegesetz, das generell ein Verschmutzen von öffentlichem Grund verbietet, wird im Hinblick auf die Vollziehung der Verwaltungsstrafverfahren von der MA 58 betreut werden. Die Vorbereitungen dazu sind de facto abgeschlossen.